

## 1. Allgemeines

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TNB und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen erhalten ihre Gültigkeit durch Aufnahme in die Spiellizenzdatenbank des TNB über „nuLiga“.

## 2. Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz

### 2.1.

An den Mannschaftswettbewerben der Freiluftsaison des TNB dürfen nur Spieler/-innen teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz besitzen.

### 2.2.

Die Spiellizenz wird vom Verein (Stammverein) in nuLiga beantragt und der Spieler (die Spielerin) erhält nach Genehmigung eine Spiellizenznummer. Diese Spiellizenznummer ist an den Spieler (die Spielerin) und den aktuellen Stammverein gekoppelt. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der WSpO des TNB erteilt werden.

### 2.3.

Die **Spielberechtigung** kann nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Dem Spieler (Der Spielerin) steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er (sie) aber keine Spiellizenz besitzen kann. Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler (dieselbe Spielerin) zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) verfügt.

## 3. Vorlage der namentlichen Mannschaftsmeldung

### 3.1.

Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter die endgültige "Namentliche Mannschaftsmeldung" seiner Mannschaft vorzulegen.

### 3.2.

Im Zweifelsfall hat der Oberschiedsrichter die Identität des Spielers (der Spielerin) durch Kontrolle eines mit einem Lichtbild versehenen Ausweises oder auf sonstige Weise festzustellen.

### 3.3.

Kann sich ein Spieler (eine Spielerin) nicht ausweisen, hat er (sie) für diesen Wettkampf nur eine eingeschränkte Spielberechtigung, welches im Spielbericht zu vermerken ist.

## 4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

### 4.1.

Die Spiellizenz eines Spielers (einer Spielerin) für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der TNB.

### 4.2.

Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Freiluftsaison ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum **15.03.** des Jahres in nuLiga beantragt wird. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (einer Spielerin) (siehe dazu auch Ziffer 5.2) als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.

4.3.

Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar in nuLiga die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) auszudrucken und vom Spieler (von der Spielerin) unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im TNB zu senden.

## **5. Freigabebestimmungen für Wechselanträge**

5.1.

Bei Wechselanträgen, welche bis zum **31.01.** des Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler (eine Spielerin) nach Ablauf der Freiluftsaison für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler (die Spielerin) hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über nuLiga zu erklären und bei der zuständigen Stelle im TNB einzureichen.

5.2.

Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum **15.02. bis 15.03.** des Jahres gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel nur möglich, wenn die Freigabe durch den abgebenden Verein erfolgt. Diese Freigabe wird durch den abgebenden Verein über nuLiga bis zum 15.03. des Jahres abgewickelt. Wird ein Spieler (eine Spielerin) vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

## **6. Aufgabe und Verlust der Spiellizenz**

Der Spieler (Die Spielerin) verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er (sie) bisher spielberechtigt war. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz in nuLiga für seinen Verein während der beiden Lizenzierungsphasen sofort zu löschen. (Siehe dazu auch Ziffer 8)

## **7. Spiellizenzverwaltung**

7.1.

Für jeden Spieler (jede Spielerin) darf nur eine Spiellizenz erteilt werden.

7.2.

Änderungen der Personalien (siehe Ziffer 4.2) sind vom Verein unverzüglich in nuLiga vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat in nuLiga zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im TNB legitimiert.

## **8. Organisationshinweise**

Organisationshinweise zur TNB-Spiellizenz werden in nuLiga zur Verfügung gestellt.